

# Demoverversion mit Originalinhalt

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): <b>D 317</b>		Fabrikname (Hersteller): <b>Kawasaki</b>		Handelsbezeichnung: <b>KLR 600</b>		Typ: <b>KL600A, Ausf. A und B</b>	
Felge <u>vorne</u> : <b>Nur original Serienfelge</b> <b>1,60x21</b>		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius</b> <b>2,0 / 2,3 bar</b>		Felge <u>hinten</u> : <b>Nur original Serienfelge</b> <b>2,50x17</b>		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius</b> <b>2,3 / 2,5 bar</b>	
Bereifung <u>vorne</u>				Bereifung <u>hinten</u>			
<b><u>90/90-21 M/C 54S TT</u></b> <sup>1)</sup>				<b><u>130/80-17 M/C 65S TT</u></b> <sup>1)</sup>			
ContiTrailAttack 2				ContiTrailAttack 2			
ContiEscape				ContiEscape			
TKC80 Twinduro M+S				TKC80 Twinduro M+S			
<b><u>90/90-21 M/C 54T TL</u></b> <sup>1)</sup>				<b><u>130/80-17 M/C 65T TL</u></b> <sup>1)</sup>			
TKC70 M+S				TKC70 M+S			
Bemerkungen: <b>Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.</b>							
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- 1)** Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.  
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- 2)** Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Ein keine Pflicht zur Änderung der Zulassung mit „Bereifung“ besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten ab dem 1.11.2014 nicht mehr durchgeführt.

Korbach, 18.11.2014

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.